

ist das andere. Auch diese hat inmitten von endlichen Erscheinungen ein hervorragendes Interesse daran, die Objecte ihrer Sorgfalt nach einem einheitlichen Gesichtspunkte stetig zu vervollkommen. Ihr obliegt es dann auch, Art und Maß einer solchen Vervollkommenung festzusetzen.

Da es sich hier um allgemeine Rechte handelt, kommt zunächst nur die päpstliche Autorität in Betracht. Der Bischof dagegen kann aus eigener Vollmacht an einem Beneficium nicht Aenderungen vornehmen, welche die Natur desselben dauernd zu einer anderen machen. Im einzelnen jedoch geht die allgemeine Ansicht dahin, daß derselbe auch kraft eigener Autorität umgestaltend auf dasselbe einwirken könne, dann nämlich, wenn die demselben anhaftenden Bestimmungen sich entweder als unklar oder unzweckmäßig erweisen oder auch, wenn ein vernünftiger Grund gegeben ist, dieselben auf dem Wege der Dispensation für ein- und das anderemal außer Kraft zu setzen.

Für den Patron ist ein selbständiges Vorgehen in dieser Sache schlechthin ausgeschlossen.

Der Gesang bei der feierlichen Liturgie.¹⁾

Von Pfarrer Sauter, Präses des hohenzollern'schen Bezirks-Cäcilienvereines.

VIII. Die Bedeutung der Orgel beim Gottesdienste und die wichtigsten kirchlichen Vorschriften über den Gebrauch derselben.

Die Orgel ist seit vielen Jahrhunderten so innig und unzertrennlich mit dem gottesdienstlichen Gesange verknüpft, daß man vom letzteren nicht eingehend sprechen oder schreiben kann, ohne auch ersterer zu gedenken. Den Gebrauch aller übrigen Instrumente hat die Kirche lange Zeit beim Gottesdienste geradezu verboten. Erst Benedict XIV. hat einer Auswahl derselben nothgedrungen unter gewissen Bedingungen den Zutritt zum Gotteshause gestattet. Die Orgel dagegen steht schon seit dem achten Jahrhundert im kirchlichen Dienst. Sie ist das einzige eigentlich officiële Instrument. Denn ihrer allein geschieht in den liturgischen Büchern Erwähnung. Die Orgel, die mit vollem Rechte die Königin der Instrumente genannt wird, eignet sich auch, wie kein anderes Instrument, zum gottesdienstlichen Gebrauch und scheint auch von der Zeit ihrer Erfindung an bis in die neuere Zeit ausschließlich diesem Zweck gebient zu haben. „Kein anderes Instrument kommt ihr an Kraft und Tonfülle, keines an Wechsel der Stimmen gleich. Vom leisen, zarten Flüstern der Aeoline, bis zum Donnern des Posaunenbasses, von der weichen Flöte bis

¹⁾ Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1892, III. Heft, S. 530; IV. Heft, S. 829; Jahrgang 1893, II. Heft, S. 339; Jahrgang 1894 I. Heft, S. 50; Jahrgang 1895, III. Heft, S. 592.

zum Schmettern der Trompete, von den zarten Solostimmen bis zum Füllmaterial der Mixturen und Quinten stehen ihr viele, bei einem großen Werke fast unzählige Schattierungen zu Gebote . . . Mit dem Reichthum verbindet sich die kirchliche Würdigkeit. Obgleich die Orgel ein volles Orchester repräsentiert und dessen Kraft in gewisser Weise in sich schließt, so hat sie doch nicht dessen weltliches Gepräge, unterscheidet sich von ihm wesentlich in der Klangwirkung, und zwar in dem Punkte, der ihre kirchliche Würdigkeit ausmacht: in der Ruhe und Leidenschaftslosigkeit, in der von unpassender Subjectivität freien Haltung“. ¹⁾ Nach dem Altar, dem Taufstein und dem Beichtstuhl ist wohl die Orgel das wichtigste Erfordernis für die innere Ausstattung eines katholischen Gotteshauses. Die Wahrheit dieses Satzes wird uns klar werden, wenn wir uns die beiden Fragen beantworten:

I. Welche Aufgabe hat die Orgel im Gotteshause zu erfüllen?

II. Welches sind die wichtigsten kirchlichen Vorschriften über den Gebrauch derselben?

I. Die Aufgabe der Orgel im Gotteshause ist keine andere als jene, welche auch der gottesdienstliche Gesang zu erfüllen hat. Nun hat, wie wir früher gehört haben, ²⁾ der Gesang in der Kirche eine doppelte Aufgabe: Seine Hauptaufgabe und sein höchster Zweck ist die Ehre und die Verherrlichung Gottes; sein zweiter und Nebenzweck die Erbauung der Gläubigen. Ganz den gleichen Zwecken hat auch die Orgel zu dienen. Ihre Hauptaufgabe ist und muß bleiben die Ehre Gottes. Darauf weist schon der Umstand klar und deutlich hin, daß die Orgel eine besondere kirchliche Weihe erhält, ehe sie ihrer Bestimmung übergeben und in gottesdienstlichen Gebrauch genommen wird. Nun heißt aber eine Person oder Sache weihen nichts anderes, als sie dem profanen Gebrauch entziehen und sie ausschließlich für den Dienst Gottes bestimmen. Indem die Kirche eine Orgel durch ihren Priester weihen läßt, erklärt sie gleichsam damit, daß dieses Instrument in Zukunft nur für den Dienst Gottes bestimmt sei. Diese Zweckbestimmung der Orgel, einzig nur der Ehre und dem Lobe Gottes zu dienen, ist auch in dem Weiheformular deutlich genug ausgesprochen. Dem eigentlichen Weihegebet geht der festliche Lobpsalm 150 voran, in welchem der königliche Sänger das auserwählte Volk des alten Bundes auffordert, den Herrn zu loben mit Posaunenschall, mit Harfe und Zither, mit Pauken und Chören, mit Saiten und mit Pfeisen und mit wohlklingenden Jubelsymbolen. Dieser Aufforderung entspricht das auserwählte Volk des neuen Bundes, die christliche Gemeinde, durch die Orgel, welche all die genannten Instrumente mehr oder weniger

¹⁾ P. Ambrosius Riese, *Kleines kirchenmusikalisches Handbuch*, S. 178 u. 180.

— ²⁾ Siehe *Quartalschrift* Jahrgang 1892, IV. Heft, S. 829 ff.

in sich vereinigt, oder deren Klang und Tonfarbe sie nachahmt. Während im alten Testamente eine Menge von Instrumenten beim Gottesdienste verwendet wurden, hat in der neutestamentlichen Kirche nur die Orgel eigentliches Haus- und Bürgerrecht erworben. — Ebenso deutlich ist die Hauptaufgabe der Orgel, dem Lobe Gottes zu dienen, ausgesprochen in dem eigentlichen Weihegebet. Auch in diesem Gebete ist Bezug genommen auf die verschiedenen Instrumente, welche beim alttestamentlichen Gottesdienste verwendet wurden, worauf dann der Priester Gott bittet, daß er dieses Instrument der Orgel segne, welches seinem Dienste geweiht sei. „Durch die Orgel soll der hoch erhabene Gott, der sich zu den Menschen herabläßt, der im Heiligthum des Tabernakels wohnt und zugleich über allen Himmeln thronet, gelobt werden mit dem rauschenden Jubel der verschiedensten Instrumente, die sich in ihr vereinigen. Dieser Jubel ist gleichsam das Echo des Donners der Wolken, des Brausens des Meeres, des Sturmesrauschens der Wälder. Die Königin der Instrumente soll mit der ganzen Kraft und Majestät ihrer Tonsfülle den großen und mächtigen Gott verherrlichen“.

Neben der Ehre Gottes soll die Orgel und ihr Spiel aber auch dienen der Erbauung der Gläubigen; dies ist ihre zweite Aufgabe. Ihr Spiel soll religiöse Gefühle wecken, zur Andacht stimmen und die Gedanken und Herzen nach oben ziehen. Bald sind es die Gefühle der Freude und des Jubels, bald die des Lobes und des Dankes, bald die der Reue und Zerknirschung, bald die der Trauer und des Schmerzes, welche durch das entsprechende Spiel der Orgel in den Herzen geweckt werden sollen, je nach den Festen und Festeszeiten und je nach dem Zweck, den der Gottesdienst jeweils hat. Schön und treffend schildert der Cardinal Bona die Wirkungen, welche das Orgelspiel auf die Gemüther der Gläubigen ausübt, wenn er sagt: „Der harmonische Klang der Orgel erfreut die traurigen Gemüther der Menschen und erinnert an die Freuden der himmlischen Stadt, spornt an die Trägen, erquickt die Eifrigen, ruft die Gerechten zur Liebe, die Sünder zur Zerknirschung“.

Diese ihre doppelte Aufgabe erreicht die Orgel hauptsächlich dadurch, daß sie zur Erhöhung der Feierlichkeit des Gottesdienstes wesentlich beiträgt. Dies thut sie theils durch die selbständigen Vorträge beim Beginn und zum Schluß des Gottesdienstes, sowie bei den Vor- und Zwischenspielen, theils durch die Begleitung der Gesänge. Soll aber das Orgelspiel seine beiden Zwecke, der Ehre Gottes und der Erbauung der Gläubigen zu dienen, wirklich erreichen, so muß es den Vorschriften entsprechen, welche die Kirche darüber erlassen hat. Denn eine Behandlung der Orgel und ein Spiel derselben, die in Widerspruch mit diesen Gesetzen stehen, könnten Gott nicht gefallen, ihn also auch nicht ehren, und die Gläubigen nicht wirklich erbauen, das heißt jene Gefühle nicht in ihnen wecken, welche sie nach dem Willen der Kirche in ihnen wecken soll. Da entsteht nun

II. die Frage: Welches sind die hauptsächlichsten dieser Vorschriften? Es sind ihrer zweierlei: jene, welche die Art und Weise des Orgelspieles betreffen, und jene, welche bestimmen, wann die Orgel gespielt und wann sie nicht gespielt werden darf. Die Orgel darf nämlich nur so gespielt werden, wie die Kirche es vorschreibt, und sie darf nur dann gespielt werden, wann sie es erlaubt, hat aber zu schweigen, wenn sie es verlangt.

1. Wie soll nun nach dem Willen der Kirche das Orgelspiel beschaffen sein? In diesem Punkte gelten in Betreff des Orgelspieles die gleichen Vorschriften, wie über den gottesdienstlichen Gesang und die gottesdienstliche Musik überhaupt. Nun fordert aber, wie wir früher gehört haben,¹⁾ die Kirche, dass die heilige Musik sich wesentlich von der weltlichen unterscheide, dass in ihr nichts anklinge, was an den Concertsaal, an das Theater, oder gar an den Tanzsaal, an das Wirtshaus und an die Gasse erinnert. Das Tridentinum will aus der Kirche jede Musik ausgeschlossen wissen, in welcher sich, sei es beim Orgelspiel, sei es beim Gesang, etwas Leichtsinns oder Wollüstiges (*lascivum aut impurum*) findet. Im *Caeremoniale Episcoporum* heißt es I. c. 28 n. 11: „Man soll sehr darauf achten, dass das Orgelspiel nicht irgendwie unrein und leichtfertig sei“. „Die Zaubermacht der Melodien und Accorde, welche der Orgel entströmen, soll das Herz der Zuhörer von der Erde zum Himmel emportragen und zum Preise des großen, heiligen und mächtigen Gottes begeistern“. Das kann aber das Orgelspiel nur dann bewirken, wenn es ein ernstes, würdiges, frommes und echt kirchliches ist. Nun darf aber die echte Kirchenmusik, also auch das kirchliche Orgelspiel, nie durch und durch heiter sein, sondern es muss immer etwas Ernstes an sich tragen und von einem gewissen ascetischen Hauch durchweht sein. Darum müssen alle marsch- und tanzartigen Melodien, Anklänge an weltliche Lieder, Schnörkel, Triller und Läufe vom kirchlichen Orgelspiel durchaus ausgeschlossen bleiben. Organisten, die sich derlei Dinge erlauben, können sich dadurch allerdings den wohlfeilen und zweifelhaften Ruhm von gewandten Spielern erwerben und Beifall bei einem Auditorium finden, das von kirchlichem Orgelspiel keine Idee hat; sie verkennen aber durchaus ihre Aufgabe im Gotteshause und zeigen durch ihr unwürdiges Spiel, dass ihnen der rechte kirchliche Geist und fromme Sinn fehlt. „Das Orgelspiel“, sagt ein neuerer kirchenmusikalischer Schriftsteller, „ist das laute Gebet des Organisten, durch welches er auch die Gemeinde erbauen und ihre religiöse Stimmung heben soll. Das Orgelspiel zeigt, in welcher Stimmung und mit welchen Gefühlen der Organist zur Kirche kommt, es zeigt, wie er den kirchlichen Cult begreift und welchen Antheil er daran nimmt. Ist der Organist von kirchlichem

¹⁾ Vergl. *Quartalschrift* Jahrg. 1893, II. Heft, S. 347 ff.

Geiste durchdrungen, so wird sicher auch sein Spiel den Charakter der Kirchlichkeit an sich tragen". — Doch die Orgel soll nicht nur gespielt werden, wie die Kirche es vorschreibt, sondern

2. sie darf auch nur dann sich hören lassen, wann die Vorschriften der Kirche es erlauben, und sie soll da schweigen, wo die Kirche es gebietet. Die Orgel darf im allgemeinen bei jedem feierlichen Gottesdienste und überhaupt so oft in der Kirche gesungen wird, gespielt werden. Der Orgel ist sogar das große Vorrecht eingeräumt, unter gewissen Umständen den liturgischen Text entweder ganz oder theilweise zu ersetzen. Um die Sänger zu schonen oder den Gottesdienst nicht allzu sehr zu verlängern, ist es nämlich, wie früher schon bemerkt wurde,¹⁾ erlaubt, daß einzelne Theile unter leiser Begleitung der Orgel von einem oder einigen Sängern mit halblauter Stimme recitiert, statt gesungen werden. Niemals aber dürfen durch die Orgel suppliert und bloß recitiert werden solche Textesworte, mit welchen eine liturgische Action von Seite des Priesters, wie Kniebeugen, Neigen des Hauptes, verbunden ist, ebenso muß das Credo stets ganz gesungen und darf nichts davon bloß recitiert werden. Endlich ist das Orgelspiel geziemend, so oft der Bischof, sei es, um zu celebrieren, sei es, um zu assistieren, in die Kirche eintritt oder nach Vollzug der heiligen Handlung dieselbe verläßt. „Genau genommen, ist dies die einzige Veranlassung, bei welcher die kirchlichen Vorschriften von bloßem Orgelspiel — ohne Gesang — reden und solches gut heißen".²⁾ Wir haben oben gesagt, daß im allgemeinen die Orgel bei jedem feierlichen Gottesdienste und überhaupt, so oft in der Kirche gesungen werde, gespielt werden dürfe. Diese allgemeine Regel erleidet aber ihre Ausnahmen. Beim Altargefang ist es dem Willen der Kirche entsprechender, wenn die Orgel schweigt, der Priestergefang also nicht begleitet wird, obgleich ein förmliches Verbot bis jetzt noch nicht besteht. Beim Seelenamt darf die Orgel da, wo es seither üblich war, zur Begleitung des Chorgefanges verwendet werden, sie muß aber schweigen, wenn der Gesang schweigt; also haben alle Vor-, Zwischen- und Nachspiele zu unterbleiben. Diese Vorschrift könnte ganz leicht überall befolgt werden, allein es geschieht leider noch in sehr vielen Kirchen nicht. Gänzlich schweigen soll die Orgel an den Advents- und Fastensonntagen mit Ausnahme des dritten Sonntages im Advent und des vierten in der Fastenzeit, wo sie gespielt werden darf, weil diese einen freudigen Charakter haben. Ebenso hat das Orgelspiel zu unterbleiben während der ganzen Charwoche mit Ausnahme beim Gloria am Gründonnerstag. Vom Gloria des Charstags an soll sie aber wieder gespielt werden. Der Grund für diese Verordnungen ist nicht schwer einzusehen. Das Orgelspiel trägt immer einen mehr

¹⁾ Vergl. Quartalschrift, Jahrgang 1893, II. Heft, Seite 346. — ²⁾ Siehe Selbst „Der katholische Kirchengesang“, Seite 130.

oder weniger freudigen Charakter an sich und macht den Gottesdienst feierlicher. Die Advents- und Fastenzeit ist aber eine Zeit des Ernstes und der Buße, welche ihren passenden Ausdruck finden in dem Schweigen der Orgel. Nach dem Gloria des Gründonnerstags schweigen die Glocken bis zum Gloria des Charstags, darum soll auch die Orgel daselbe thun. Während es sehr leicht ist, die Vorschriften der Kirche über die Verwendung der Orgel beim Seelenamt überall durchzuführen, und kaum irgendwo ein stichhaltiger Grund zur Nichtbeachtung derselben sich finden lassen dürfte, ist dies mit den diesbezüglichen Verordnungen für die Advents- und Fastenzeit nicht in gleicher Weise der Fall. Gar vielen, wenn nicht den allermeisten Hören auf dem Lande wird es gar schwer, wenn nicht geradezu unmöglich sein, die für diese Zeiten vorgeschriebenen Gesänge, zumal wenn sie, was die Kirche dringend wünscht, hauptsächlich choraliter ausgeführt werden, ohne Orgelbegleitung würdig und erbaulich zum Vortrag zu bringen, da sie kein so geübtes und trefflicheres Sängerpersonal zur Verfügung haben, darum dürfte in solchen Kirchen, da zum physisch oder wenigstens moralisch Unmöglichen niemand verpflichtet ist, die gänzliche Durchführung der in Rede stehenden kirchlichen Anordnungen nicht allzu streng zu premieren sein. Ueberall aber könnte man den bezüglichen Vorschriften wenigstens insoweit gerecht werden, daß die Orgel, wie beim Seelenamt, bloß zur Begleitung der Gesänge verwendet wird, sonst aber schweigt. — Fällt in die Advents- oder Fastenzeit ein gebotener Feiertag auf den Werktag, wie z. B. Mariä Empfängnis, Josefstag, Mariä Verkündigung, so darf die Orgel — mit Ausnahme der Charwoche — gespielt werden. Daselbe gilt für die außerliturgischen Nachmittags- und Abendandachten während der genannten Zeiten, nicht aber für die liturgische Vesper und die lateinischen Metten, für welche das Orgelspiel ebenfalls verboten ist.

Vielleicht fragt sich mancher der hochwürdigen Leser der Quartalschrift: Wozu eine Abhandlung über die Orgel und das Orgelspiel in einer Zeitschrift, die nur für Geistliche geschrieben und wohl auch fast ausschließlich nur von solchen gelesen wird? Dieselbe würde ihren Platz viel besser in einer kirchenmusikalischen Zeitschrift oder in einem Organ für Lehrer gefunden haben. Wir sind anderer Ansicht. Wenn die Orgel und ihre Behandlung beim Gottesdienste auch zunächst Sache des Organisten ist, so muß der Seelsorger, als rector ecclesiae und damit auch chori, doch auch die Vorschriften der Kirche über das Orgelspiel kennen, um seinen Organisten darauf aufmerksam zu machen und die Beobachtung derselben überwachen zu können. Sodann dürfte die vorstehende Abhandlung dem einen oder anderen Amtsbruder willkommenes Material zu Predigten bei Gelegenheit einer Orgelweihe oder ähnlicher Festlichkeiten bieten.